

Zentrale Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen • Tel. 02162 39-0 • www.kreis-viersen.de/beihilfe

Informationsblatt

Stand Juni 2017

Krank im Ausland – was bezahlt die Beihilfe?

Die personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Im Ausland krank geworden - welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Aufwendungen für eine Krankenbehandlung und Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am:

- inländischen Wohnort,
- letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten
- in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären.

Allen nicht in deutscher Sprache ausgestellten Auslandsbelegen ist eine ausreichende Übersetzung beizufügen. Notwendige Übersetzungskosten werden von der Beihilfe nicht übernommen.

Sofern eine Umtauschbestätigung der Bank den Belegen beigelegt ist, aus der der Umrechnungskurs hervorgeht, wird dieser bei der Umrechnung in Euro zugrunde gelegt. Fehlt dieser Nachweis wird der amtliche Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der am Tag der Beihilfestsetzung gilt.

2. Ein Kostenvergleich zwischen aus- und inländischen Behandlungskosten ist nicht immer notwendig!

Bei in

- einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)
- einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- der Schweiz

entstandene Aufwendungen für

- ambulante Behandlungen und
- für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern

ist ein Kostenvergleich nach Nr. 1 nicht erforderlich.

Aufwendungen in **nicht öffentlichen** Krankenhäusern sind insoweit nur angemessen, als sie denen entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung (z.B. Uni-Klinik) für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären.

Zudem sind Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland ohne die in Nr. 1 beschriebenen Einschränkungen beihilfefähig

- wenn ein Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann oder
- wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muss vor Beginn der Behandlung von der Beihilfestelle und bei Beihilfeberechtigten des Landes vom Finanzministerium anerkannt worden sein
- wenn sie nicht 1.000 € je Krankheitsfall übersteigen

3. Aufwendungen für stationäre/ambulante Rehabilitationsmaßnahmen und ambulante Kurmaßnahmen innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Aufwendungen für

- stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
- ambulante Rehabilitationsmaßnahmen
- ambulante Kurmaßnahmen

innerhalb

- eines Mitgliedsstaates der EU
- eines Vertragsstaates des EWR
- der Schweiz

sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am

- inländischen Wohnort oder
- in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort

beihilfefähig wären (§§ 6 und 7 BVO gelten sinngemäß).

Bei ambulanten Kurmaßnahmen innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn nachgewiesen wird, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist.

4. Aufwendungen für stationäre/ambulante Rehabilitationsmaßnahmen und ambulante Kurmaßnahmen außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Wird eine

- stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
- ambulante Rehabilitationsmaßnahmen
- ambulante Kurmaßnahmen

außerhalb der EU, des EWR, der Schweiz durchgeführt, sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig,

wenn im Inland oder in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.

4. Auslandskrankenversicherung

Sofern eine Auslandskrankenversicherung vorhanden ist muss diese Versicherung vorrangig in Anspruch genommen werden.

Beiträge für eine zur Absicherung von

- Krankheitskosten
- Beförderungskosten
- Rücktransportkosten

abgeschlossene Auslandskrankenversicherung sind bis zu einem Betrag von 10 € p.a.

- für den Beihilfeberechtigten
- für jede berücksichtigungsfähige Person

beihilfefähig.

5. Beförderungskosten im Ausland

Beförderungskosten sind unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 11 BVO beihilfefähig.

Beförderungskosten in Gebiete

- außerhalb der EU
- außerhalb eines Vertragsstaates des EWR
- außerhalb der Schweiz

sowie Rücktransportkosten aus diesen Gebieten, sind nicht beihilfefähig.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen lediglich einen Überblick über die wichtigsten beihilferechtlichen Bestimmungen zum geben. Ansprüche jeglicher Art können aus diesen Hinweisen nicht hergeleitet werden. In Zweifelsfällen oder bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle.